

Rahmenbedingungen für die Nutzung der städtischen Außensportanlagen zu Trainingszwecken

Auf Basis der Verordnung des Landes NRW zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVo) in der ab 08.03.2021 geltenden Fassung wird für die Nutzung der städtischen Außensportanlagen im Rahmen des Amateur- und Freizeitsports der nachfolgende Mindestrahmen verbindlich vorgegeben.

1. Die Nutzung der Sportanlage ist erlaubt:
 - in Gruppen von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich Personen des eigenen Hausstandes
 - als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
 - in Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu max. zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
2. Betreiben mehrere Personengruppen lt. Nr. 1 gleichzeitig Sport auf der Sportanlage, so ist zwischen den verschiedenen Gruppen dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die veranstaltenden Vereine haben den Zugang zu Sportanlage und Sportflächen so zu organisieren, dass unzulässige Nutzungen durch ihre Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände zu anderen Personengruppen jederzeit gewährleistet ist
3. Beim Betreten der Sportanlage und während des gesamten Aufenthaltes auf dem Gelände, mit Ausnahme des aktiven Sportbetriebs, ist eine geeignete Mund-/Nasen-Bedeckung zu tragen; eine sog. Alltagsmaske wird hier als ausreichend erachtet
4. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich der Räume zum Umkleiden und Duschen ist unzulässig. Das Betreten der Toilettenräumlichkeiten ist nur einzeln gestattet
5. Vereinsgebundene Nutzer sind von der jeweiligen Übungsleitung über die zu beachtenden Vorgaben zu informieren. Für die Einhaltung der Vorgaben ist der jeweilige Verein, vertreten durch den Übungsleiter, verantwortlich
6. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber etc.) sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen ist das Betreten der Sportanlage untersagt
7. Regelmäßige und sorgfältige Handhygiene wird vorausgesetzt. Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in ausreichendem Umfang an den Handwaschbecken zur Verfügung

Achtung: Desinfektionsmittel können Schädigungen an Augen und Atemwegen, ebenso an Oberflächen, verursachen. Auf Sprühprodukte sollte aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung deshalb verzichtet werden

**Stadt Neuss, Sportamt
Der Bürgermeister**

08. 03 2021